

# Amtsblatt

## der STADT BECKUM



Beckum, den 18. Dezember 2025

Jahrgang 2025/Nummer 35

### Inhaltsverzeichnis

Lau-fende Nummer	Bezeichnung
1	Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Innenstadt Beckum 2025“
2	Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für Flächen östlich und südlich des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“
3	17. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
4	12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
5	7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung
6	2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
7	Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum
8	8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlamm beseitigungs- und -entsorgungssatzung
9	Entwurf Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2026

Herausgeber:

**STADT BECKUM**  
DER BÜRGERMEISTER  
[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papierausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)



QR-Code zur Internetseite

## Laufende Nummer 1

---

### Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum 2025“

Vom 18. Dezember 2025

#### (Sanierungssatzung „Innenstadt Beckum 2025“)

Auf Grundlage des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Die Stadt Beckum beabsichtigt, für den Bereich des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes 2025 für die Innenstadt Beckum eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen. In dem Bereich liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 BauGB vor. Der nachfolgend beschriebene Geltungsbereich hat eine Größe von rund 56,6 Hektar und wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet auf der Grundlage des § 142 Absatz 4 BauGB festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innenstadt Beckum 2025“.
- (2) Die Grenze des Sanierungsgebiets wird konkret wie folgt beschrieben:
- Im Norden beginnt die Grenze westlich des Gebäudes Hans-Böckler-Straße 7 unter Einbeziehung des Zentralen Omnibusbahnhofs (Ausgangspunkt),
  - von dort entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen Hans-Böckler-Straße 8 und der Neubeckumer Straße 7,
  - dann nach Süden entlang der östlichen Grenze der Neubeckumer Straße,
  - anschließend entlang der nördlichen Grenzen der Neubeckumer Straße 2 und Oelder Straße 5 über die Oelder Straße und die südliche Grenze der Elmstraße
  - von dort nach Süden entlang der südöstlichen Grenze der Grundstücke Oelder Straße 4, 8, 10 sowie Kalkstraße 1, dann nach Süden über die Kalkstraße und östlich des Gebäudes Kalkstraße 2,
  - dann nach Südosten entlang der Bahnschienen bis zur Wilhelmstraße und entlang der westlichen Grenze der Wilhelmstraße nach Süden und von dort entlang der östlichen Grenze der Sternstraße,
  - anschließend in Höhe der östlichen Grenze der Kreuzung zur Stromberger Straße entlang der östlichen Grenze der Stromberger Straße bis zum Lippweg,
  - dann entlang der nördlichen Grenze des Lippwegs nach Osten bis zur Margaretenstraße,
  - dann nach Süden entlang der westlichen Grenze der Margaretenstraße und anschließend nach Westen entlang der südlichen Grenze der Lippborger Straße 1 über die Lippborger Straße und weiter nach Westen entlang der südlichen Grenze der Grundstücke Oststraße 48 und Lippborger Straße 4 und 4a,
  - dann nach Westen entlang der Grenze zwischen Wohnbebauung Schüttenweg/Im Soestkamp und Grünraum bis zur Elisabethstraße (einschließlich der Grundstücke Elisabethstraße 7 und 7a),

- 2 -

- von dort nach Norden entlang der Elisabethstraße und anschließend nach Westen entlang der Straße Am Hirschgraben,
- anschließend entlang des Dalmerwegs nach Süden und entlang der südlichen Grenze der Straße Am Rüenkolk nach Westen bis zum Grünraum,
- dann nach Süden bis zum Paterweg und auf der westlichen Seite des Grünraums wieder nach Norden bis zur Hammer Straße,
- dann entlang der westlichen/nordwestlichen Grenzen der Grundstücke Hammer Straße 8a, 10, 12 sowie Ahlener Straße 1 bis zur Ahlener Straße,
- anschließend entlang der Ahlener Straße und dann nach Nordosten entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Münsterweg 1 und Alleestraße 72 und 74 sowie Ahlener Straße 2,
- dann weiter nach Nordosten entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der westlichen/nordwestlichen Bebauung entlang der Alleestraße,
- im weiteren Verlauf entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der nordwestlichen Bebauung der Thüerstraße über die Vorhelmer Straße bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Poststraße 6 und dann nach Nordwesten entlang des Grundstücks Poststraße 8,
- dann nach Nordosten entlang des Grundstücks Poststraße 8 weiter bis zu den Bahngleisen und dann entlang der Bahngleise nach Nordwesten bis zum Ausgangspunkt.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung sind zudem in dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

## § 2 **Verfahrensart und -dauer**

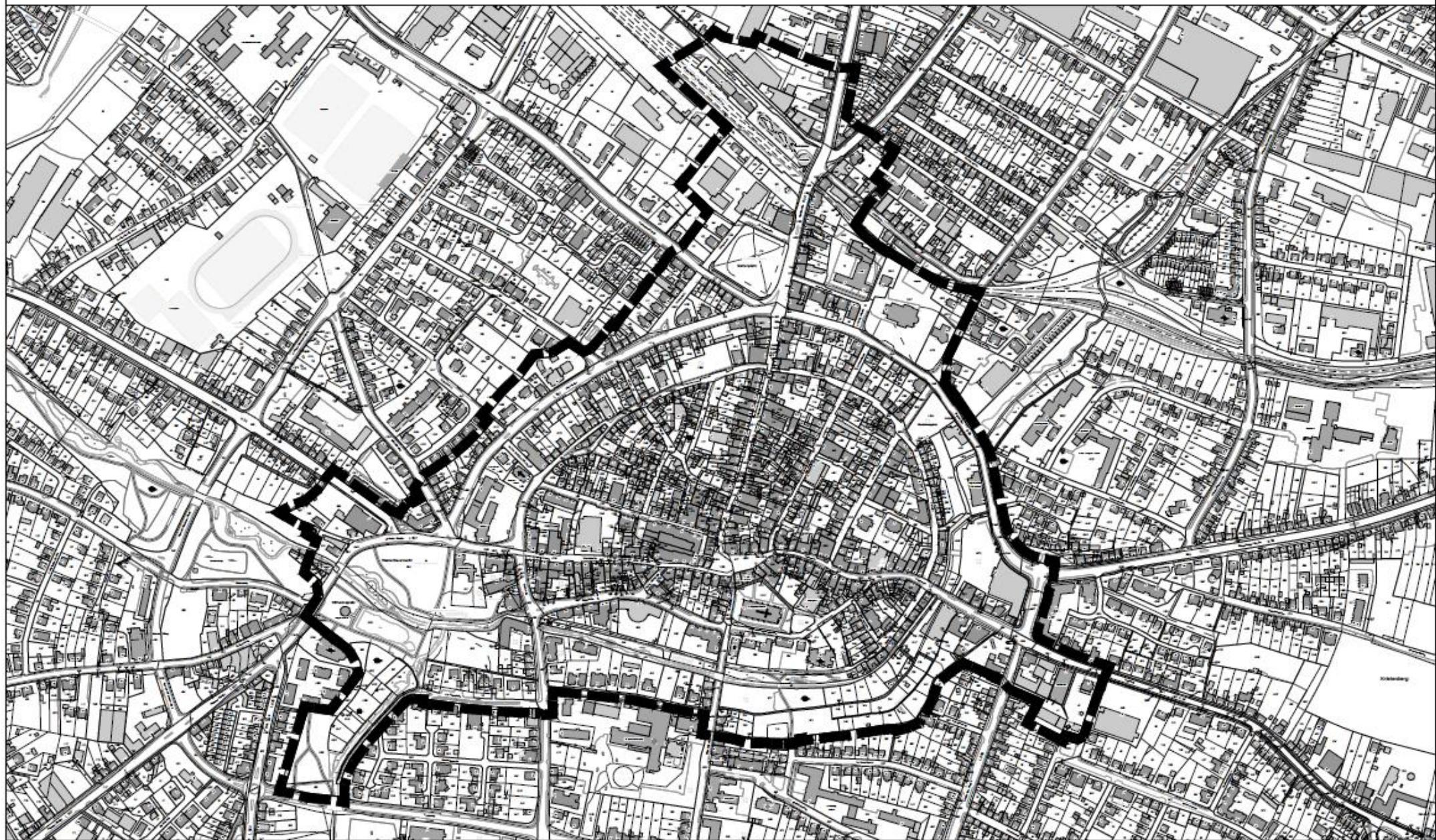
- (1) Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB und des § 144 BauGB werden deshalb ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll nach 15 Jahren abgeschlossen sein.

## § 3 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum (Sanierungssatzung „Innenstadt Beckum“) vom 9. Juli 2012 außer Kraft.

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum 2025“

Maßstab 1:5000

Datenlizenz Deutschland – Zero – Version 2.0

Fachdienst

Stadtplanung und  
Wirtschaftsförderung  
[www.beckum.de](http://www.beckum.de)

## Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der

### **Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum 2025“**

mit dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Stadt Beckum über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Beckum 2025“** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 2

---

**Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für Flächen östlich und südlich des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“**

*Vom 18. Dezember 2025*

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Die in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen sind gemäß dem Gewerbeflächenkonzept für die Stadt Beckum für eine Erweiterung des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“ vorgesehen. Mit der Vorkaufsrechtssatzung sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Erwerb der Flächen geschaffen werden.

### **§ 1**

#### **Besonderes Vorkaufsrecht**

Der Stadt Beckum steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für den in § 2 dieser Satzung genannten Geltungsbereich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Die Vorkaufsrechtssatzung gilt für die aus der Anlage ersichtlichen Flächen östlich und südlich des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“ und umfasst die Grundstücke

- Gemarkung Beckum, Flur 24, Flurstücke 162 bis 165, 392 und 421,
- Gemarkung Beckum, Flur 101, Flurstücke 50, 53, 60, 62, 64, 66 bis 68, 83, 99, 112, 120 bis 122, 145, 146, 153 und 154,
- Gemarkung Beckum, Flur 107, Flurstücke 90 bis 92, 120, 149 und 162.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

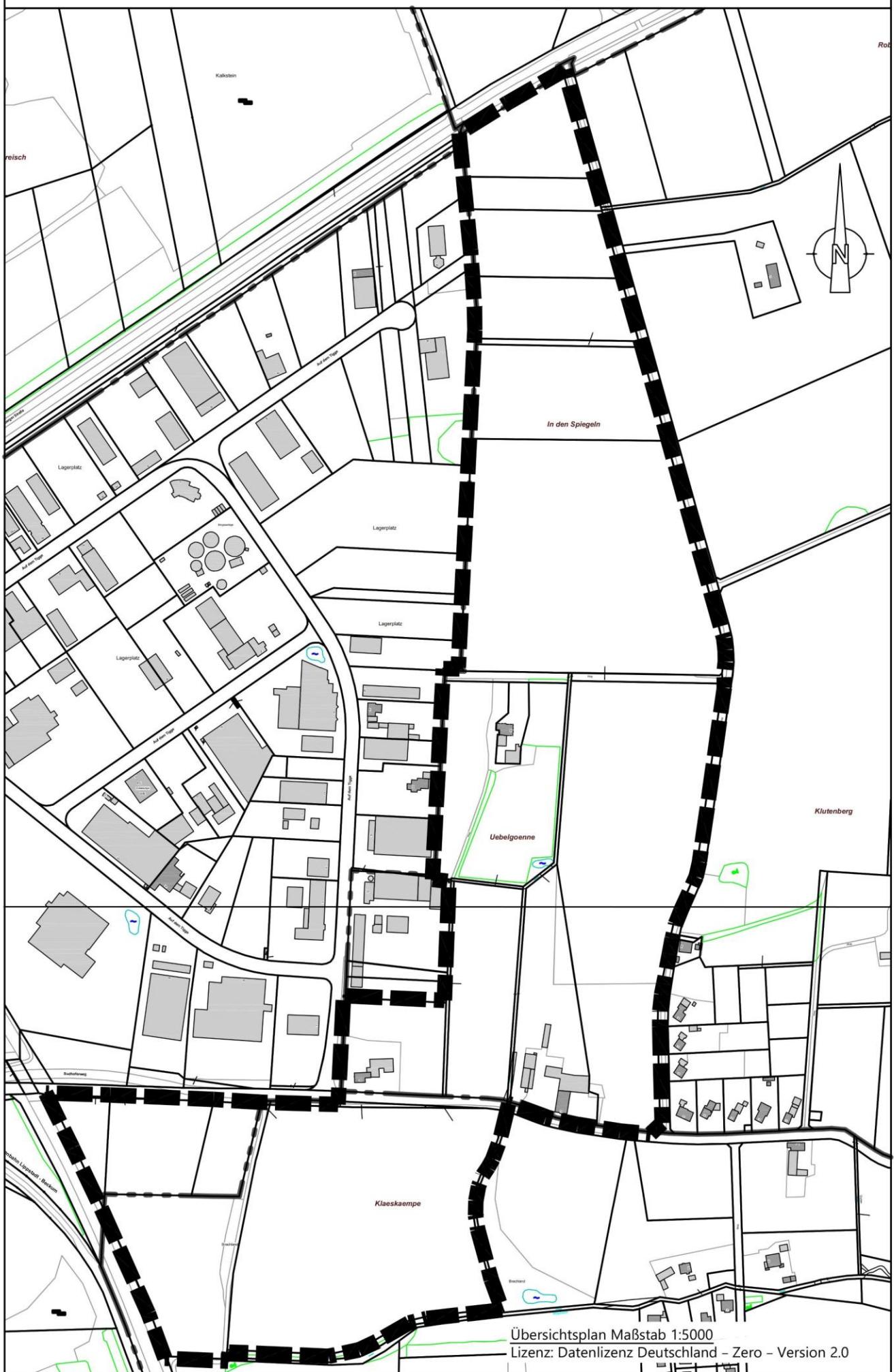
Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# STADT BECKUM

## DER BÜRGERMEISTER



Anlage zur Satzung der Stadt Beckum vom 17.12.2025  
über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1  
Nummer 2 Baugesetzbuch für Flächen östlich und südlich  
des Gewerbegebietes "Auf dem Tigge"



## Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der

**Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für Flächen östlich und südlich des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“**

mit dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

**Die Satzung der Stadt Beckum über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch für Flächen östlich und südlich des Gewerbegebietes „Auf dem Tigge“** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 3

---

### 17. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässe rungssatzung

Vom 18. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) vom 17. Dezember 2008 wird wie folgt geändert:

##### 1. § 4 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt ab dem 1. Januar 2026 für Schmutzwasser ..... 3,49 €/m<sup>3</sup>.  
Abweichend davon beträgt die Gebühr für Schmutzwasser  
1. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 ..... 2,92 €/m<sup>3</sup>,  
2. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 ..... 2,92 €/m<sup>3</sup>,  
3. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2009 ..... 2,99 €/m<sup>3</sup>,  
4. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 ..... 3,06 €/m<sup>3</sup>,  
5. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 ..... 3,20 €/m<sup>3</sup>,  
6. vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016 ..... 3,07 €/m<sup>3</sup>,  
7. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 ..... 2,97 €/m<sup>3</sup>,  
8. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 ..... 2,87 €/m<sup>3</sup>,  
9. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 ..... 2,85 €/m<sup>3</sup>,  
10. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 ..... 2,30 €/m<sup>3</sup>,  
11. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 ..... 2,39 €/m<sup>3</sup>,  
12. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 ..... 3,08 €/m<sup>3</sup>,  
13. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 ..... 3,12 €/m<sup>3</sup>,  
14. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 ..... 3,15 €/m<sup>3</sup>,  
15. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 ..... 3,23 €/m<sup>3</sup>.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der

### 17. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

mit dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die 17. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 4

---

### 12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Vom 18. Dezember 2025

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 3 und 4 Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Beckum über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe a wird die Angabe „2,89 Euro“ durch die Angabe „2,79 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe b wird die Angabe „3,05 Euro“ durch die Angabe „2,95 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe c wird die Angabe „2,57 Euro“ durch die Angabe „2,48 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe d wird die Angabe „2,24 Euro“ durch die Angabe „2,17 Euro“ ersetzt.

2. § 7 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- In Buchstabe a wird die Angabe „0,93 Euro“ durch die Angabe „0,89 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe b wird die Angabe „0,98 Euro“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe c wird die Angabe „0,83 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.
- In Buchstabe d wird die Angabe „0,72 Euro“ durch die Angabe „0,69 Euro“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der

### **12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung**

mit dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die **12. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 5

---

### 7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

Vom 18. Dezember 2025

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 6 und 7 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, §§ 39 bis 42 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, §§ 62 bis 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, hat der Rat der Stadt Beckum am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Gewässerunterhaltungsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

§ 6 „Gebührensatz“ wird wie folgt geändert:

Die Gewässerunterhaltungsgebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche betragen:

#### Wasser- und Bodenverband Ahlen-Beckum

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,01458 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00022 Euro pro Quadratmeter und Jahr

#### Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,02075 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00039 Euro pro Quadratmeter und Jahr

#### Wasser- und Bodenverband/Unterhaltungsverband 5 – Quabbe

- für befestigte Grundstücksfläche..... 0,05584 Euro pro Quadratmeter und Jahr
- für übrige (=unbefestigte) Grundstücksfläche.... 0,00021 Euro pro Quadratmeter und Jahr

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der

### 7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung

mit dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gewässerunterhaltungsgebührensatzung wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 6

---

### 2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Vom 18. Dezember 2025

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 20 Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Abfallgebührensatzung der Stadt Beckum vom 21. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

##### § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„Wöchentliche Entleerung:

Leihbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.135,00 Euro;
	entspricht.....	261,25 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	3.072,96 Euro;
	entspricht.....	256,08 Euro monatlich.“

##### § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„14-tägliche Entleerung:

Leihbehälter:	80-Liter-Müllbehälter.....	114,00 Euro;
	entspricht.....	9,50 Euro monatlich.

120-Liter-Müllbehälter .....	171,00 Euro;
entspricht.....	14,25 Euro monatlich.

240-Liter-Müllbehälter .....	342,00 Euro;
entspricht.....	28,50 Euro monatlich.

1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.567,44 Euro;
entspricht.....	130,62 Euro monatlich.

Eigentumsbehälter:	1 100-Liter-Müllbehälter.....	1.505,40 Euro;
	entspricht.....	125,45 Euro monatlich.“

##### § 2 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„120-Liter-Müllbehälter ..... 81,00 Euro;  
entspricht ..... 6,75 Euro monatlich.

240-Liter-Müllbehälter ..... 162,00 Euro;  
entspricht ..... 13,50 Euro monatlich.“

##### § 2 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Saisonbiotonne von April bis November (8 Monate)

120-Liter-Müllbehälter .....	54,00 Euro;
entspricht .....	6,75 Euro monatlich.
240-Liter-Müllbehälter .....	108,00 Euro;
entspricht .....	13,50 Euro monatlich."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der

### **2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)**

mit dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die **2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Beckum für die öffentliche Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

**Laufende Nummer 7**

---

**Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum***Vom 18. Dezember 2025***Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel</b>	17
<b>§ 1 Gebührenpflicht</b>	17
<b>§ 2 Gebühren</b>	17
<b>§ 3 Gebührenpflichtige</b>	19
<b>§ 4 Gebührenfälligkeit</b>	19
<b>§ 5 Inkrafttreten</b>	19

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 34 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

### § 2 Gebühren

#### 1 Grabnutzungsgebühr

- a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
  - Kindergrabstätte ..... 1.333,00 Euro.
- b) Erwerb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren
  - Reihengrabstätte ..... 2.168,00 Euro,
  - Wahlgrabstätte je Grabstelle ..... 2.769,00 Euro,
  - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle ..... 1.141,00 Euro,
  - anonyme Urnenreihengrabstätte ..... 1.141,00 Euro,
  - Aschenstreufeld ..... 1.141,00 Euro.
- c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestattungsfall
  - Wahlgrabstätte je Grabstelle ..... 1.033,00 Euro,
  - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle ..... 490,00 Euro.
- d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Bestattungsfall
  - Wahlgrabstätte je Grabstelle ..... 549,00 Euro,
  - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle ..... 278,00 Euro.
- e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr
  - Wahlgrabstätte je Grabstelle ..... 92,30 Euro,
  - Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle ..... 38,00 Euro.

#### 2 Bestattungsgebühr

- a) Bestattung in einer
  - Kindergrabstätte ..... 699,00 Euro,
  - Reihengrabstätte ..... 1.074,00 Euro,
  - Wahlgrabstätte ..... 1.074,00 Euro.

- b) Urnenbeisetzung (auch anonym) ..... 502,00 Euro.
- c) Ascheverstreuung ..... 251,00 Euro.
- d) Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle ..... 233,00 Euro.

### 3 Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle

- a) Leichenhalle ..... 422,00 Euro.
- b) Trauerhalle ..... 219,00 Euro.
- c) Aussegnungshalle ..... 185,00 Euro.

### 4 Baumbestattung

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle ..... 238,00 Euro.
- b) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr ..... 7,90 Euro.
- c) Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele ..... 147,00 Euro.

### 5 Gemeinschaftsgrabanlagen

- a) Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht
  - Urnenbeisetzung je Grabstelle ..... 1.313,00 Euro,
  - Erdbestattung je Grabstelle ..... 1.661,00 Euro,
  - Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische ..... 2.156,00 Euro,
  - Urnenbeisetzung in einer Urnenerdröhre ..... 1.591,00 Euro.
- b) Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug ..... 220,25 Euro.
- c) Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen ..... 7,56 Euro.
- d) Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr
  - Urnenbeisetzung je Grabstelle ..... 20,90 Euro,
  - Erdbestattung je Grabstelle ..... 29,50 Euro,
  - Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele ..... 23,20 Euro,
  - Beisetzung in einer Urnenerdröhre ..... 30,90 Euro.

### 6 Umbettungsgebühr (Exhumierung)

- Kindergrabstätte ..... 699,00 Euro,
- Reihengrabstätte ..... 1.074,00 Euro,
- Wahlgrabstätte ..... 1.074,00 Euro,
- Urnenausgrabung ..... 502,00 Euro.

## 7 Sonstige Gebühren

- a) Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen
  - Erdbestattungen..... 102,00 Euro,
  - Beisetzung einer Urne..... 32,50 Euro.
- b) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr  
für die Dauer der Ruhezeit je Grabstelle..... 60,00 Euro.
- c) Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr  
für die Dauer des Nutzungsrechtes ..... 20,00 Euro.
- d) Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 6 und 7 Buchstaben a, b und c nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.

### § 3

#### Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, hält jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

### § 4

#### Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2024 in der Fassung vom 15. Juli 2025 außer Kraft.

## Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der

### Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

mit dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 8

---

### 8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammabfuhr- und -entsorgungssatzung

Vom 18. Dezember 2025

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), der §§ 46 Abs. 2, 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hat der Rat der Stadt Beckum am 17.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Klärschlammabfuhr- und -entsorgungssatzung der Stadt Beckum vom 18. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

**1. § 9 1. Halbsatz (Beseitigung und Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „44,57 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „46,51 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „34,04 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „34,15 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

**2. § 9 2. Halbsatz (bei Selbstanlieferung) wird wie folgt geändert:**

In Buchstabe a wird die Angabe „11,25 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „13,19 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

In Buchstabe b wird die Angabe „0,71 Euro/Kubikmeter“ durch die Angabe „0,83 Euro/Kubikmeter“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Bestätigung

Ich bestätige gemäß § 2 Absatz 3 Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung), dass der Wortlaut der

### **8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammbelebung- und entsorgungssatzung**

mit dem Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Die **8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Klärschlammbelebung- und entsorgungssatzung** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 18. Dezember 2025

gezeichnet

Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 9

---

### Entwurf

### Haushaltssatzung der Stadt Beckum für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Beckum mit Beschluss vom 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem Gesamtbetrag

der Erträge auf .....	136.911.950 Euro,
der Aufwendungen auf .....	148.057.900 Euro,
abzüglich globaler Minderaufwand von .....	500.000 Euro,
somit auf .....	147.557.900 Euro

im **Finanzplan** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf .....	129.751.650 Euro,
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf .....	136.197.350 Euro,
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf .....	19.714.700 Euro,
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf .....	46.250.000 Euro,
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf .....	33.526.050 Euro,
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf .....	545.050 Euro,
festgesetzt.	

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,

wird auf .....	26.533.800 Euro
festgesetzt.	

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**,

der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist,

wird auf .....	107.521.450 Euro
festgesetzt.	

**§ 4**

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf..... 8.018.604 Euro

und die **Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan

wird auf..... 2.627.346 Euro

festgesetzt.

**§ 5**

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung

in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf..... 25.000.000 Euro

festgesetzt.

**§ 6\*)**

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer A

Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf..... 331 vom Hundert

2 Grundsteuer B

Nach folgender Maßgabe setzt die Stadt Beckum zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest:

a) Für die unbebauten Grundstücke (§ 247 Bewertungsgesetz) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 Bewertungsgesetz im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

(Grundsteuer B -N-) auf ..... 1 110 vom Hundert

b) Für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 Bewertungsgesetz im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

(Grundsteuer B -W-) auf ..... 607 vom Hundert

3..... Gewerbesteuer..... 430 vom Hundert

**§ 7**

(1) Es werden Budgets nach folgenden Grundsätzen gebildet:

a) Die Erträge und Aufwendungen werden grundsätzlich produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst. Gleiches gilt für die zugehörigen Ein- und Auszahlungen.

b) Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die bilanziellen Abschreibungen bilden ein eigenes Budget.

c) Für die Schulen und die Gebührenhaushalte werden unter Berücksichtigung von Buchstabe a separate Budgets gebildet.

- d) Der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ bildet ein eigenes Budget.
  - e) Die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen werden ebenfalls produktübergreifend innerhalb einer (Teil-)Organisationseinheit zu einem Budget zusammengefasst.
- (2) Mehrerträge/Minderaufwendungen und/oder Mehreinzahlungen/Minderauszahlungen innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen und/oder Mehrauszahlungen innerhalb des Budgets und den übrigen Budgets. Dies gilt auch für außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese nicht erheblich sind.
- (3) Folgende Aufwendungen und Auszahlungen werden – jeweils und abweichend vom Grundsatz der Budgetdeckung – für produktübergreifend gegenseitig deckungsfähig erklärt:
- Personal- und Versorgung
  - Fortbildung einschließlich Reisekosten
  - Dienst- und Schutzkleidung
  - Städtische Betriebe Beckum
  - Interne Leistungsverrechnungen
- Für die genannten Aufwendungen und Auszahlungen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Mehrbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen können budgetübergreifend durch Minderbedarfe bei Verpflichtungsermächtigungen gedeckt werden. Das gilt auch für außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen soweit sie nicht erheblich sind. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

## § 8

- (1) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres Stellen sowohl von beamteten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen die Stellen für beamtete Beschäftigte mit vergleichbar eingruppierten tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbar zu besoldenden beamteten Beschäftigten besetzt werden. Die besetzte Stelle gilt für das laufende Haushalt Jahr als in eine Stelle der vergleichbaren Besoldungs- beziehungsweise Entgeltgruppe umgewandelt. Sie soll grundsätzlich, spätestens in dem nach dauerhafter Aufgabenübertragung folgenden, Haushalt Jahr entsprechend umgewandelt werden.
- (2) Im Rahmen von Nachbesetzungen dürfen Stellen vorübergehend für einen angemessenen Zeitraum, höchstens jedoch 6 Monate, doppelt besetzt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.
- \*) Die Ausweisung der Steuersätze erfolgt deklatorisch. Die Steuersätze der Gemeindesteuern sind im Rahmen der Satzung der Stadt Beckum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) festgelegt.

## Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 kann nach § 80 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – während der Dauer des Beratungsverfahrens im Stadtrat – von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Abgabepflichtigen in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung am Bildschirm eingesehen werden.

Die Unterlagen sind auch unter

<https://www.beckum.de/rathaus-service/finanzen/haushalt/entwurf-haushaltsplan-2026/>  
abrufbar.

Einwendungen gegen diesen Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner oder Abgabepflichtige vom **05. Januar 2026 bis 19. Januar 2026** wie folgt erheben:

schriftlich an Stadt Beckum, Postfach 18 63, 59248 Beckum, per E-Mail an  
stadt@beckum.de, Fax an 02521 2955-199 oder nach Terminvereinbarung zu den Erreichbarkeitszeiten in den Bürgerbüros zur Niederschrift.

Das Bürgerbüro Beckum ist ebenerdig, das Bürgerbüro Neubeckum ist über eine Treppe und einen schmalen Fahrstuhl zugänglich.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Beckum, den 17. Dezember 2025

gezeichnet  
Michael Gerdhenrich  
Bürgermeister